

Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics vom 29. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 7, S. 54–56) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 30. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 21, S. 87–88)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics wird zugelassen, wer
 1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Biochemie, Biophysik, Life Sciences, Pharmazeutischen Wissenschaften, Biologie, Chemie oder Molekularen Medizin oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
 2. über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) in den Fachgebieten der Biochemie oder der Biophysik Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten sowie in den Fachgebieten der Mathematik, der Bioinformatik oder der Physik Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 3 Bewerbung

- (1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
 2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
 3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
 4. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics in der angestrebten Variante darlegt.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die erfolgte Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die binationale Variante

(1) In der von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg angebotenen binationalen Variante des Masterstudiengangs Biochemistry and Biophysics stehen insgesamt zehn Studienplätze zur Verfügung. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine gemeinsame binationale Kommission nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/Bewerberinnen. Für die Bildung der Rangliste werden als gleich zu gewichtende Auswahlkriterien die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen, die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und die Bewertung des Empfehlungsschreibens eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin gemäß Absatz 3 durch die binationale Kommission berücksichtigt. Die binationale Kommission legt die Bewertungsschlüssel für das Motivationsschreiben und das Empfehlungsschreiben fest und bewertet diese jeweils mit einer Note zwischen 1 und 5. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 kann das Motivationsschreiben auch in französischer Sprache verfasst werden.

(2) Von Bewerbern/Bewerberinnen, die das erste und zweite Fachsemester an der Université de Strasbourg absolvieren wollen, sind anstelle der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 nachzuweisenden Deutschkenntnisse Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Bewerber/Bewerberinnen, die über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die nicht dem gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 geforderten Niveau B2, jedoch mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.

(3) Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Unterlagen ist dem Zulassungsantrag ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers/einer akademischen Lehrerin beizufügen sowie eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

§ 5 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie und die Fakultät für Biologie setzen eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von denen zwei der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören müssen und zwei der Fakultät für Biologie. An die Stelle von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen können an der jeweiligen Fakultät hauptberuflich tätige außerplanmäßige Professoren/außerplanmäßige Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(5) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 46, S. 501–505) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics vom 29. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 7, S. 54–56)

Erste Änderungssatzung vom 2. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 33, S. 105–106):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Zweite Änderungssatzung vom 30. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 21, S. 87–88):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.